

	PI		nenerklärung		extliche Festsetzungen Teil - B		Defective and a Defective form
23	1.		lichen Nutzung Nr. 2 BauGB, § § 1–11 BauNVO)		chtsgrundlagen des Bebauungsplans Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015		Befestigungen wie Betonunterbau, Fuge zulässig. Davon ausgenommen sind Be umgegangen wird. Diese Bereiche sind
			Gewerbegebiet (§8 BauNVO)		(BGBI. I S. 1722) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2004,		anfallende Abwässer sind einer betriebse handlungsanlage zuzuführen.
.13 X M 1 : 1000		SOU	Sonstiges Sondergebiet Technische Universität (§ 11 BauNVO)		zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI. S. 238, 322)	6.2	2 Das auf den Baugrundstücken anfallene Wasserabflusses durch geeignete Rückl gedrosselt dem Vorfluter bzw. der Kanalis
		SOT	Sonstiges Sondergebiet Technologie-Campus (§ 11 BauNVO)	ı. 1.	Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)	6.3	Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an bauliche Anlagen aus Glas durch Maßn
	2.		ulichen Nutzung Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)	1.1	Sondergebiet "Universität" SOu gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO		Reduktion der Durchsicht so herzusteller kannt werden können.
		0,6	Grundflächenzahl (GRZ)		Das Sondergebiet "Universität" dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrich- tungen für die Technische Universität Chemnitz und universitätsnahe Nutzungen.	6.4	Bei baulichen Veränderungen an Gebäu Mauerlänge mindestens eine geeignete N Fledermäuse neu zu schaffen und dauerl
		OK 13,0m	Höhe baulicher Anlagen inm über Straßenniveau, als Höchstmaß		Zulässig sind: – Hochschul- und Forschungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Gebäude und Räume	7.	Flächen zur Anpflanzung von Bäumer Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
		OK 9,0-13,0m	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß		für Büro- und Verwaltungsnutzung sowie universitätsnahe Dienstleistungen, – Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen, – Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,	7.1	Im Bereich von ebenerdigen Stellplatzan (Stammumfang bei Pflanzung: mindester
	3.		Baulinien, Baugrenzen		 Parkhäuser, die der Hochschulnutzung zugeordnet sind, Ausnahmsweise können zugelassen werden: 	7.2	einer unversiegelten Baumscheibe von m 2 Je Baugrundstück sind 20 % der Grund
			Vr. 2 BauGB, § § 22 und 23 BauNVO)		 Wohnungen f ür Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den Hochschul- und For- schungseinrichtungen zugeordnet und ihnen gegen über in Grundfl äche und Baumasse un- 		freizuhalten. Diese Flächen sind zur Häl destens ein Laubbaum der Pflanzenvor pflanzen. Pflanzungen gemäß anderer Fe
		a	abweichende Bauweise Baugrenze		 tergeordnet sind, Wohnungen f ür Mitarbeiter und G	7.3	Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu er zu ersetzen.
			Baulinie		 Anlagen f ür kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes R	7.4	Folgende Arten werden für die Bepflanzu
	4.	Verkehrsfläg (§ 9 Abs. 1 N	che Nr. 11 und Abs.6 BauGB)		 Blumenläden im SOU 7 In den Sondergebieten SOU sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräu- 		Pflanzenvorschlagsliste Deutsche
			öffentliche Verkehrsfläche		sche die folgenden festgesetzten Emissionskontingente L _{EK} nach DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten:		Liste 1 - Laubbäume großkronige Bäume: Bergahor
			Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Teilfläche Emissionskontingente in dB(A)/m² tags nachts		Gemeine Stieleiche Winterline
			öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:		SOu 1 60 46 SOu 2 60 46 SOu 3 60 50		mittelgroße Bäume: Spitzahon Birke kleinkronige Bäume: Feldahon
		X	Zweckbestimmung: Fußgängerbereich		SOu 4 60 50 SOu 5 60 50 SOu 6 60 48		Wildapfel Wildbirne Eberesch
			private Verkehrsfläche	1.2	Sondergebiet ,Technologie-Campus' SOT gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO		Clettuches und Diturns für landschaftster
322.2	5.	Grünflächer (§ 9 Abs. 1 N	n Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		Das Sondergebiet ,Technologie-Campus' dient der Unterbringung technologieorientierter, auf Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen der Region zielenden Betriebs- und Institutsansiedlungen, deren betrieblicher Schwerpunkt in der Forschung, Ent-		Sträucher und Bäume für landschaftstypi gewöhnlig Haselnus
			öffentliche Grünfläche		wicklung und Herstellung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, und / oder in der Schulung und Wissensvermittlung zur Anwendung neuer Technologien liegt.		Pfaffenhú Hundsros Heckenki
		N+L	Zweckbestimmung: Natur- und Landschaftsschutz (Sammelausgleichsmaßnahmen; Fußweg zulässig)		Die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L _{EK} nach Nummer 3.7. der DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 - 6 Uhr) über- schreiten.		Traubenk Faulbaun Wildapfel
		+ + +	Zweckbestimmung: Friedhof		Zulässig sind:		Salweide Ohrweide Hirschhol
	6.		Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für nzum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von		 Technologie- und forschungsorientierte Gewerbebetriebe, Technologie- und forschungsorientierte Dienstleistungsbetriebe, Forschungseinrichtungen, 		Schlehe Grauweid Silberwei
319.6			Ir. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur		 Anlagen zur Entwicklung neuer Technologien bis zur Kleinserienproduktion Ausnahmsweise können zugelassen werden: 		Öhrchen- Brombee Bergahor
		<u>L f</u>	Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)		 Wohnungen f ür Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den Betrieben und Einrichtun- gen des Technologie-Campus zugeordnet sind, sowie f ür Mitarbeiter und G äste, soweit 		Birke
			Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen		 es sich um vorübergehenden Wohnaufenthalt zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten handelt (Dienst- und Gästewohnungen), Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 		Traubene Stieleiche
			(§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)		 Gebäude f ür freie Berufe In den Sondergebieten SO_T sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zul ässig, deren Ger äu- sche die folgenden festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Ausgabe 	8.	Bindungen für Bepflanzungen und fü sonstigen Bepflanzungen sowie von G
			Erhaltung: Sträucher		12/2006) weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten:		Die in der Planzeichnung zur Erhaltung durch Anpflanzen von Bäumen der Pflan
			Erhaltung: Bäume		TeilflächeEmissionskontingente in db(A)/mSOT 160SOT 260	•	StU 16 – 18 cm zu ersetzen. Zuordnung der Flächen und Maßnahm
M 1 : 1000		000000	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)		SOT 2 60 40 SOT 3 60 48 SOT 4 60 50 SOT 5 56 48		Boden, Natur und Landschaft (Zuordr Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)
	7.	Sonstige Pla		1.3	Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO		Den Eingriffsflächen der Baugebiete un tungsbereiches des Bebauungsplanes a schen Flurstücken zugeordnet:
		===	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	1.3.	1 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO) Die nach § 8 Abs. 2 Nm. 1, 3 BauNVO zulässigen öffentlichen Betriebe und Tankstellen sind		 3.470 m² Abriss und Entsiegelung des stücks Ebersdorf 447/5)
			Füllschema der Nutzungsschablone	13	nicht zulässig. 2 Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO)		 3.800 m² Entsiegelung (Teilfläche des Abbruch der aufstehenden Gebäude (Teilflächen des Flurstückes Nr. 333/
			Baugebiet Nummer Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen	1.0.	Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.		mageres Grünland in der Entwicklung wickeln.
			Bauweise Zahl der Vollgeschosse	1.3.3	3 Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen, (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO) Einzelhandel ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Handel mit Kraftfahrzeugen und Kfz-		Die entstehenden Freiflächen sind jewei haft zu erhalten. Verteilungsmaßstab fü überbaubare Grundstücksfläche bzw. die
			Emissionskontingent L _{EK} Tag / Nacht	1.4	Zubehör. Gliederung des Gewerbegebiets nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonde-		che. Für die Neuaufforstung werden folgende
			Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung Freizuhalten sind	0.965	ren Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO) Im Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche das Emissi-		ches des Bebauungsplanes zugeordnet: innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz:
			(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		onskontingent L _{EK} nach DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) von 60 dB(A) tags (6 bis 22 Uhr) und 53 dB(A) nachts (22 bis 6 Uhr) nicht überschreiten.		 Teilfläche des Flurstück Markersdorf 2 Flurstücke Helbersdorf 57/108, 57/110 außerhalb des Stadtgebietes Chemnit
			(§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedler Nutzung	2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO) Höhe der baulichen Anlagen		 Flurstück Forchheim 696/1 (2,8134 ha Flurstück Haselbach 332/7 (0,7 ha)
		AW	(§ 16 Abs. 4 Bau NVO) Abwasserkanal		Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen hat als unteren Bezugspunkt die Höhenlage der nächstgelegenen Verkehrsfläche in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Stelgt	1.	Bauordnungsrechtliche Festsetzunger Dachgestaltung
		E	Stromleitung		oder fällt das Gelände des Baugrundstücks vom unteren Bezugspunkt zur Mitte der straßen- seitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.		In allen Baugebieten sind ausschließlich Dachneigung bis maximal 10° zulässig.
		FW	Fernwärme		Oberer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante (OK) der baulichen Anlagen. Diese entspricht bei geneigten Dächern (Pultdach) dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut am First (Firsthöhe) und bei Flachdächern dem		In die Dachflächen integrierte oder auf Nutzung der Sonnenenergie (Photovolt
State Stat			unterirdisch		oberen Abschluss der Attika. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten unterge- ordneter Dimension wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre oder Antennen.		Aufgeständerte Solaranlagen müssen m versetzt sein oder mit der OK Attika abso darf durch diese Anlagen nicht beeinträct
			oberirdisch	3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22, 23 BauN- VO)		Dachaufbauten sind über der festgesetzt nischen oder betriebsbedingten Gründen
	8.	Darstellung	ohne Normcharakter Haupt- und Nebengebäude	3.1	Die Gebäude sind in der festgesetzten abweichenden Bauweise analog zur offenen Bauwei- se mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Abweichend von der offenen Bauweise sind		Sämtliche Dachaufbauten (z.B. Fahrstuh Satellitenanlagen) dürfen die Gebäudehö bei allseits mindestens um das Maß ihrer
			Grundstücksgrenzen	4.	Gebäudelängen auch über 50 m zulässig. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	2.	Abfall- und Wertstoffbehälter
16.536 13 13 13 13 13 13 13 13 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14		648	Gemarkungsgrenze Flurstücksnummern der Gemarkung		Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer max. Breite von 8,0 m zulässig. Liegt das Grundstück an zwei Erschließungsstraßen (Eckgrundstück), ist an jeder dieser		Standplätze für Abfall- und Wertstoffbeha zuhausen, dass die Abfall- und Wertstoff aus nicht sichtbar sind. Container zum S
		326.2	Höhenpunkt		Straßen eine Grundstückszufahrt mit einer max. Breite von 8,0 m zulässig. Für gemeinsam genutzte Zufahrten benachbarter Grundstücke ist eine Breite von max. 10,00 m zulässig.	3	innerhalb von Gebäuden oder als im Bod Gestaltung von Einfriedungen
			Zaun Böschung	5.	Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die in der Planzeichnung mit den Einschrieben AW, E und FW festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu Guesten des ieweiligen Betreibers für den Bau den Betrieb und		Einfriedungen, die direkt an öffentliche V cke von maximal 1,5 m Höhe angelegt w
etter T		OÐ	Laub- und Nadelbäume		mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Betreibers für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der dort verlaufenden Leitungen zu belasten. Die Dienstbarkeiten sind durch Bestellung und Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern.	3	zauns innerhalb oder hinter der Hecke ist Werbeanlagen
I LA			Vorgeschlagene Parzellierung	6.	Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)		Werbeanlagen sind nur an der Stätte d samtwerbetafel an den jeweiligen Baugel
Schimmel			Räumlicher Geltungsbereich B-09/06 "Technologie-Campus Süd" - Teilgebiet Fraunhoferstraße	6.1	Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und bewegliche Abfallbehälter, Hofflächen, Zufahr- ten, Zugänge und Wegeflächen sowie Lagerplätze sind mit geeigneten wasser- und luft- durchlässigem Aufbau (z.B. Porenbetonpflaster oder -platten, Pflasterziegel, Splittfugenpflas-		Werbeanlagen sind an den dem Städtis lässig. Die Errichtung von Werbeanlagen nicht zulässig.
F. Or of			Friedhofsabstand 50m		ter, Rasenfugenpflaster, sandgeschlämmte Decke, Schotterrasen, Kies-/ Splittdecken, Ra- sengittersteine) zu befestigen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde		Sich bewegende Werbeanlagen und Lic licht sowie Skybeamer sind unzulässig.

tonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind ungenommen sind Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen ese Bereiche sind entsprechend wasserundurchlässig zu befestigen sind einer betriebseigenen, den spezifischen Stoffen angepassten Be-

ndstücken anfallende Niederschlagswasser soll zur Verringerung des ch geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zurückgehalten und auf 10 % r bzw. der Kanalisation zugeführt werden.

Vogelkollisionen an Glasflächen sind Fenster, Fassaden und sonstige s Glas durch Maßnahmen zur Reduktion der Spiegelwirkung und zur sicht so herzustellen, dass diese Bauteile von Vögeln als Hindernis er-

nderungen an Gebäuden und bei Neubauten über 5 m Höhe ist je 10 m tens eine geeignete Nistmöglichkeit für Vögel (außer Haustaube) oder für u schaffen und dauerhaft zu erhalten.

zung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9

erdigen Stellplatzanlagen ist für je angefangene 10 Stellplätze ein Baum flanzung: mindestens 14 / 16 cm) aus der Pflanzenvorschlagsliste 1 in Baumscheibe von mindestens 6 m² zu pflanzen.

d 20 % der Grundstücksfläche von jeder Art der Bodenversiegelung ächen sind zur Hälfte mit Laubgehölzen zu bepflanzen. Dabei ist min-m der Pflanzenvorschlagsliste 1 je angefangene 200 m² Fläche zu gemäß anderer Festsetzungen werden angerechnet.

d dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige

en für die Bepflanzung empfohlen:

te	Deutscher Name	Botanischer Name		
	Bergahorn	Acer pseudoplatanus		
	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior		
	Stieleiche	Quercus robur		
	Winterlinde	Tilia cordata		
	Spitzahorn	Acer platanoides		
	Birke	Betula pendula		
	Feldahorn	Acer campestre		
	Wildapfel	Malus sylvestris		
	Wildbirne	Pyrus pyraster		
	Eberesche	Sorbus aucupuria		
	verschiedene Obstbäume	Gattung Malus, Pyrus, Prunus		

ür landschaftstypische Pflanzungen

gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	
Haselnuss	Corylus avellana	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Hundsrose	Rosa canina	
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Traubenkirsche	Prunus padus	
Faulbaum	Rhamnus frangula	
Wildapfel	Malus sylvestris	
Salweide	Salix capraea	
Ohrweide	Salix aurita	
Hirschholunder	Sambucus racemosa	
Schlehe	Prunus spinosa	
Grauweide	Salix cinerea	
Silberweide	Salix alba	
Öhrchen-Weide	Salix aurita	
Brombeere	Rubus fruticosa	
Bergahom	Acer pseudoplatanus	
Schwarzerle	Alnus glutinosa	
Birke	Betula pendula	
Wildkirsche	Prunus avium	
Traubenkirsche	Prunus padus	
Traubeneiche	Quercus petraea	
Stieleiche	Quercus robur	
	Haselnuss Pfaffenhütchen Hundsrose Heckenkirsche Traubenkirsche Faulbaum Wildapfel Salweide Ohrweide Hirschholunder Schlehe Grauweide Öhrchen-Weide Brombeere Bergahom Schwarzerle Birke Wildkirsche Traubenkirsche Traubenkirsche	HaselnussCorylus aveilanaPfaffenhütchenEuonymus europaeusHundsroseRosa caninaHeckenkirscheLonicera xylosteumTraubenkirschePrunus padusFaulbaumRhamnus frangulaWildapfelMalus sylvestrisSalweideSalix capraeaOhrweideSalix auritaHirschholunderSambucus racemosaSchlehePrunus spinosaGrauweideSalix albaÖhrchen-WeideSalix auritaBrombeereRubus fruticosaBergahomAcer pseudoplatanusSchwarzerleAlnus glutinosaBirkePrunus aviumTraubenkirschePrunus aviumTraubenkirschePrunus padus

lanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und ngen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

ung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind bei natürlichem Abgang Bäumen der Pflanzenauswahlliste am Standort als Hochstämme mit

en und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von ndschaft (Zuordnungsfestsetzung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 1a

r Baugebiete und der Verkehrsflächen werden außerhalb des Ge bauungsplanes anteilig folgende Ausgleichsmaßnahmen auf städti-

Entsiegelung des bisherigen Garagenstandortes (Teilfläche des Fl

(Teilfläche des Flurstücks Harthau 107/6)

nden Gebäude (Flurstück Borna 265) urstückes Nr. 333/7 der Gemarkung Ebersdorf sind als artenreiches in der Entwicklungszone des NSG "Am nördlichen Zeisigwald" zu ent-

reiflächen sind jeweils als Sukzessionsfläche zu entwickeln und dauer-erteilungsmaßstab für die Kostenerstattung ist die in den Baugebieten stücksfläche bzw. die zu erwartende Versiegelung durch die Verkehrsflä-

anes zugeordnet:

bietes Chemnitz: rstück Markersdorf 286/224 (ehemaliger Sportplatz) 1,2 ha

dorf 57/108, 57/110 (ehemals Kita's) 0,5 ha dtgebietes Chemnitz:

m 696/1 (2,8134 ha) h 332/7 (0,7 ha)

che Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

sind ausschließlich Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Chemnitz, 17. Dez. 2015 nal 10° zulässig.

tegrierte oder auf dem Dach aufgeständerte technische Anlagen zur (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. nenergie (Photovoltaik, Solarkollektoren) sind grundsätzlich zulässig. ranlagen müssen mind. 2,0 m von der äußeren Dachkante nach innen t der OK Attika abschließen. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung en nicht beeinträchtigt werden.

per der festgesetzten Gebäudehöhe nur zulässig, soweit sie aus tech edingten Gründen außerhalb von Gebäuden erforderlich sind. ten (z.B. Fahrstuhl, Be- und Entlüftungseinrichtungen, Antennen- und en die Gebäudehöhe um maximal 3 m überschreiten und müssen dans um das Maß ihrer Höhe von der äußeren Dachkante zurücktreten.

pehälter

- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen I. Container zum Sammeln von Wertstoffen (Glas, Stoffe, etc.) sind nur en oder als im Boden versenkte Anlagen zulässig.

dungen

kt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen nur als Schnitthem Höhe angelegt werden. Die Errichtung eines gleichhohen Stabgitter-hinter der Hecke ist zulässig.

nur an der Stätte der Leistung und als Hinweisschilder auf einer Ge-len jeweiligen Baugebietszufahrten zulässig. an den dem Städtischen Friedhof zugewandten Fassadenseiten unzuvon Werbeanlagen, die über die Attika der Gebäude hinausragen, ist beanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blink

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 21.04.2009. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt

Chemnitz Nr. 18 am 06.05.2009 erfolgt. gez. Butenop

- Chemnitz, 13.10.2009 Stadtplanungsamt Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 18.06.2009 bis 01.07.2009 durchgeführt worden.
- gez. Butenop Stadtplanungsamt Chemnitz, 13.10.2009
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.2009 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.
- gez. Butenop Stadtplanungsamt Chemnitz, 13.10.2009
- neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. gez. Krone Städt. Vermessungsamt Chemnitz, 14.10.2009 Siegel
- Der Aufstellungsbeschluss wurde geändert. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 02.10.2012.

gez. Butenop Stadtplanungsam Chemnitz, 13.11.2013

6. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 08.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09/06 "Technopark Süd" mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

gez. Butenop Stadtplanungsam Chemnitz, 13.11.2013 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B) und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 14.11.2013 bis zum 13.12.2013 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist und dem Hinweis, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 06.11.2013 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 45 öffentlich bekannt gemacht worden.

	Chemnitz, 16.12.2013	Siegel	gez. Butenop Stadtplanungsamt		
3.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauG zur Stellungnahme aufgefordert.				

gez. Butenop Stadtplanungsam Chemnitz, 16.12.2013

 Der Stadtrat hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.11.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

gez. Butenop Stadtplanungsam Chemnitz, 16.02.2015

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist geändert worden. Die Grundzüge der Planung sind berührt.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 30.06.2015 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zur erneuten Auslegung bestimmt. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht, in der Zeit vom 16.07.2015 bis zum 17.08.2015 erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist und dem Hinweis, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 08.07.2015 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 27 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden

gez. Butenop Stadtplanungsamt

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.12.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Dez. 2015 Chemnitz, 1

Chemnitz, 26.08.2015

Stadtplanungsam

 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.12.2015 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2015 gebilligt.

Shnu Stadtplanungsamt 13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

Oberbürgermeisterin

Chemnitz, 21. CC.

14. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.01.2016 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 01 öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Entschädigungsansprücher Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan (§§ 39 - 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

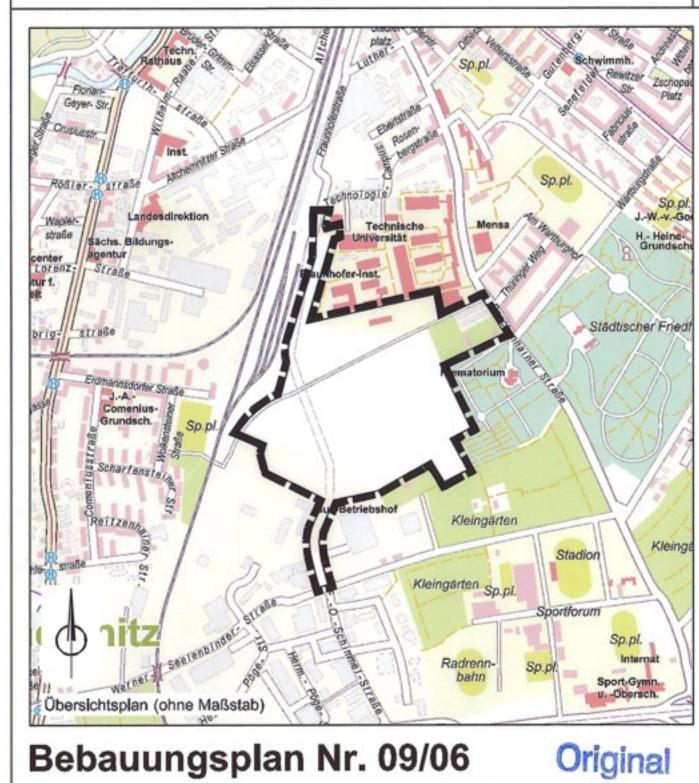
Die Satzung ist am 06.01.2016 in Kraft getreten. Chemnitz, 08, Jan. 2016

Satzung der Stadt Chemnitz über den Bebauungsplan Nr. 09/06 "Technologie-Campus Süd"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBI. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBI. S. 238, 322), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 014 (SächsGVBI, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVB S. 349), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz vom 16.12.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09/06 "Technologie-Campus Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Teil B - Textliche Festsetzungen



Der Bebauungsplan besteht aus: Teil A - Planzeichnung M 1:1000 Stand: 30.10.2015

Teil B - Textliche Festsetzungen

Satzung

Technisches Rathaus Annaberger Straße 89 09120 Chemnitz Telefon: 0371/4886101 Telefax: 0371/4886199 Website: www.chemnitz.de E-mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de





erneut eingeholt

ng werden folgende städtische Flächen außerhalb des Geltungsberei-